VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26.06.06 Beschl.-Nr. S/11-08/04.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung vom 12.07.06 bis .... erfolgt. Bekanntmachung „Plauer Zeitung"

   Plau am See, 05.12.2008 ....
   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Plau am See, 05.12.2008 ....
   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am 09.05.2007 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

   Plau am See, 05.12.2008 ....
   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 23.07.07 bis zum 23.08.07 während folgender Zeiten Mo, Mi 8.00-12.00, Di 8.00-12.00, 13.00-18.00 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 11.07.2007 durch Amtsblatt, Plauer Zeitung durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Plau am See, 05.12.2008 ....
   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

5. Der überarbeitete Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 23.06.08 bis zum 25.07.08 während folgender Zeiten Mo-Do 8.00-12.00, 13-16, Mi, Fr 8-12, Di 8-12, 13-18 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 11.06.2008 durch Amtsblatt, Plauer Zeitung durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Plau am See, 05.12.2008 ....
   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.12.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Plau am See, 05.12.2008 ....
   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

7. Die Satzung wurde am 03.12.2008 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 03.12.2008 von der Stadtvertretung gebilligt.

   Plau am See, 05.12.2008 ....
   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

8. Die Satzung der Stadt Plau am See über den im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gaarz wird hiermit ausgefertigt.

   Plau am See, 05.12.2008 ....
   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

9. Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 17.12.2008 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 18.12.2008 in Kraft getreten.

   Plau am See, 18.12.2008 ....
   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

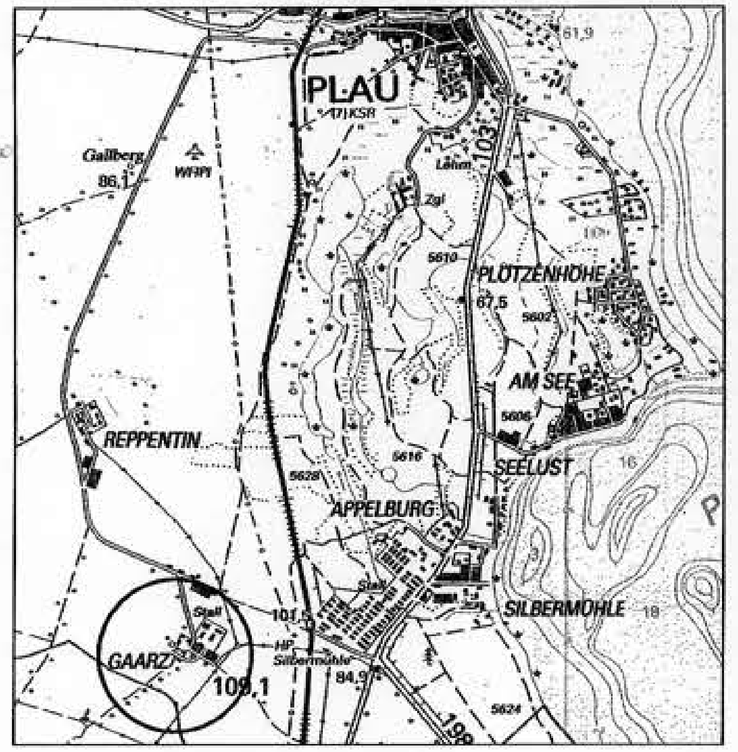

Satzung der Stadt Plau am See gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gaarz

Satzungsexemplar vom 03.12.2008
Plau am See, 05.12.2008

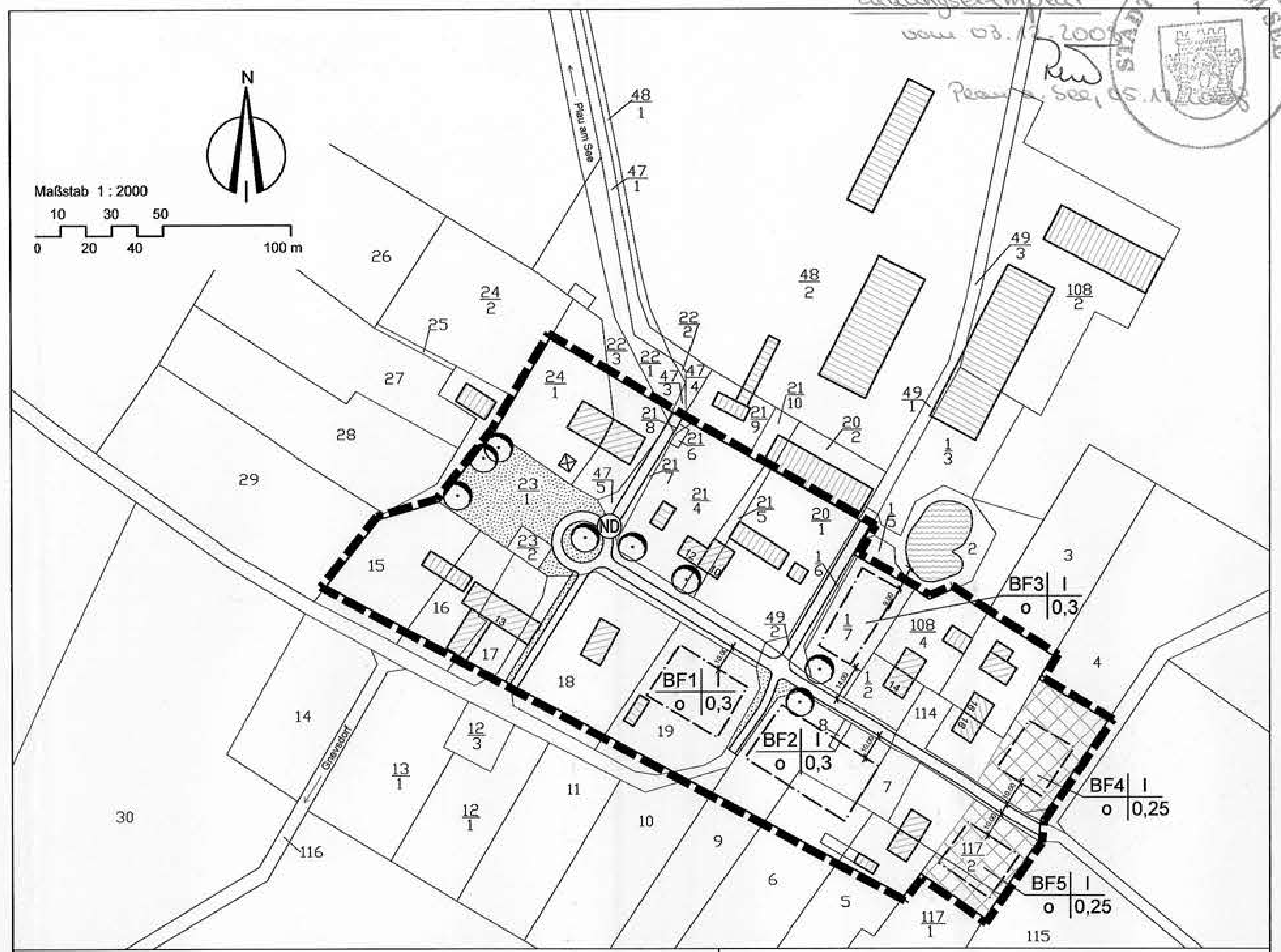

Hinweise:

1. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden
   Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. S.12/GS M-V Gl Nr. 114.2, ber. in GVOBl. S.247), geändert durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. and. Rechtsvorschr. v. 21.07.1998 (GOVBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten
   Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 3 DSchG M-V).
3. Vorhandene Leitungen
   Auf den einbezogenen Grundstücken können sich bestandsgeschützte Trinkwasserleitungen, Leitungen der WEMAG und der Deutschen Telekom befinden.

Pflanzenliste:

Sträucher, Qualität: 60/100 cm, 2 x verpflanzt,

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa canina	Heckenrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne

Bäume, Qualität: Hochstamm, STU 16/18 cm, 3 x verpflanzt,

Betula pendula	Sandbirke
Tila cordata	Winterlinde

oder
Obstgehölze, Qualität: Hochstamm, STU 12/14 cm, 2 x verpflanzt
Apfel, Birne, Süßkirsche

ERKLÄRUNGEN

1. Erläuterungen
gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 0,3 — Grundflächenzahl, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- o — Offene Bauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Baugrenze, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Grünflächen, die von Bebauung freizuhalten sind/ einschließlich der Darstellung von Zuwegungen, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 9 Abs. 7 BauGB
- zu erhaltener Großbaumbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB nach Luftbildauswertung
- einbezogene Ergänzungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- 18 — Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- 5.00m — Bemaßung

3. Nachrichtliche Übernahme
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- ND — Naturdenkmal

Nutzungsschablone
- Baufeld
- BF1 | I — Geschossigkeit
- o | 0,25 — Grundflächenzahl
- Bauweise

Anmerkung:
Der Gebäude- und Großbaumbestand wurde anhand örtlicher Bestandserfassung und nach dem Luftbild von Januar 2006 ergänzt.

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB der Stadt Plau am See über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gaarz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 86 der LBauO M - V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.12.2008 .... folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gaarz, sowie die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte im Maßstab 1:2000 und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhaltliche Festsetzungen

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Nebenanlagen im Bereich bis zu 10 m zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze unzulässig.

§ 3
Naturschutzfachliche Festsetzungen
gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB

(1) Als Ausgleichsmaßnahme ist für das einbezogene Baufeld 4 die Anlage und Pflege einer 70 m langen und 5 m breiten naturnahen Hecke mit 4 Bäumen entlang der straßenabgewandten Grundstücksgrenzen erforderlich (konkrete Festsetzungen zu Arten und Pflanzanforderungen siehe Begründung zur Satzung).

Die Hecke ist als 2-reihige Hecke mit Krautsaum zur freien Landschaft im Gehölzabstand in der Reihe untereinander von ca. 1,5 m und einem Reihenabstand von 1,5 m mit 90 Stück anzulegen. (siehe Pflanzliste)

(2) Als Ausgleichsmaßnahme ist für das einbezogene Baufeld 5 die Anlage und Pflege einer 60 m langen und 3 m breiten naturnahen Hecke mit 6 Bäumen entlang der straßenabgewandten Grundstücksgrenzen erforderlich (konkrete Festsetzungen zu Arten und Pflanzanforderungen siehe Begründung zur Satzung).

Die Hecke ist als 2-reihige Hecke ohne Krautsaum mit zwei Strauchreihen mit Gehölzabstand in der Reihe untereinander von ca. 1,5 m mit einem Reihenabstand von 1,5 m mit 80 Stück anzulegen. (siehe Pflanzliste)

Pflanzliste: siehe unten

§ 4
Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

(1) Gemäß § 86 Abs. 3 LBauO M-V sind die neu zu errichtenden Hauptgebäude innerhalb der Satzung mit einer Dachneigung von 35-50 ° auszubilden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung ist mit Ablauf des am 18.12.2008 .... in Kraft getreten.

Plau am See, 18.12.2008 .... Der Bürgermeister

Planungsstand	Datum:
Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	**September 2008**
überarbeiteter Entwurf:	Januar 2008
Entwurf:	Januar 2007
Vorentwurf:	April 2006

Satzung der Stadt Plau am See gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gaarz

Kartengrundlage:
Auszug aus der digitalen Flurkarte der Stadt Plau am See
Flur 17

Maßstab: 1 : 2000

Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Sybille Wilke, Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung

Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortelt, Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung, CAD - Zeichnen - GIS - Computerservice